

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 13. Mai

Nr. 20/21

### Landesbehörden

#### Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 29. April 2024

Das Straßenbauamt Schwerin hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, für das Vorhaben B 195 Ersatzneubau Brücke über die Dove Elde in Dömitz (Az.: 532-05-2024-006-01) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben sieht den Ersatzneubau des vorhandenen Brückenbauwerks im Zuge der B 195 über die Steinschleuse der Dove Elde in Dömitz in der bestehenden Lage sowie die Anpassung der Straße im Brückenübergangsbereich vor. Es erfolgt im Bereich der vorhandenen Straße und damit in einem infrastrukturell vorbelasteten Gebiet. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben. Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 65 m) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,7 ha, Neuversiegelung ca. 10 m<sup>2</sup>) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers durch bodenverändernde Maßnahmen, hier die bauzeitlichen Gruben für die Widerlager, Bodenverdichtung und die Wiederherstellung von Böschungen nach Abschluss des Vorhabens sind aufgrund der anthropogenen Flächenvorbelastungen unerheblich.
- Im Zuge der Baumaßnahme wird kein berichtspflichtiges Gewässer gemäß WRRL berührt. Erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers und des Fließgewässers Dove Elde ist bei sorgfältiger Nutzung, Lagerung und Entsorgung von Restbaustoffen, Betriebsstoffen und Abfällen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gewässer-/Bodenschutzes nicht zu besorgen.
- In Folge der Baumaßnahmen kommt es zum Verlust eines nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbaumes durch Rodungen. Die nachteilige Umweltauswirkung der Baumfällung wird als nicht erheblich bewertet, da weitere Bäume und Gehölze im direkten Umfeld erhalten bleiben.
- Mögliche Beeinträchtigungen für Flora und Fauna treten vor allem baubedingt in Verbindung mit der Baumfällung sowie den zusätzlichen Lärmemissionen auf. Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 5 BNatSchG werden insbesondere durch folgende Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen vermieden:
  - Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit
  - Quartierbesatzkontrolle vor Baumfällung und Bauwerksabriss
  - Umsetzung eines Fledermauskastens
  - Abfischen des Baubereiches
  - Kontrolle der Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen durch Umweltbaubegleitung.
- Der Baubereich des Vorhabens grenzt an das Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2833-306). Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Bundesstraße und den Siedlungsbereich sowie die zeitliche Begrenzung der baubedingten Emissionswirkungen nicht zu besorgen.
- Das Vorhaben liegt innerhalb des Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“. Die Schutzzwecke und Entwicklungsziele des Biosphärenreservats werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.
- In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befinden sich Wohnsiedlungen. Während der Baumaßnahme ist eine Nutzungsbeeinträchtigung durch Baulärm mit Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV und des gesundheitsgefährdenden Beurteilungspegels oberhalb von 70 dB(A) bei einzelnen Wohnbebauungen in der Nähe der Baustelle nicht ausgeschlossen. Die Lärmbeeinträchtigung während der Bauphase ist auf die Tageszeit beschränkt. Durch Einsatz lärmarmer Baumaschi-

nen/-verfahren sowie bauseitiger Lärmschutzmaßnahmen (z. B. temporäre bzw. mobile Lärmschutzwände, Systemeinhäusungen) können die Lärmemissionen gemindert werden. Rechtzeitige Information der Anwohner trägt zur Akzeptanz für entstehende Beeinträchtigungen bei. Erhebliche Beeinträchtigung der Wohnnutzung bei zeitweise verbleibenden unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen, z. B. bei Überschreitung der Schwelle der Gesundheitsgefährdung, kann durch das Angebot der Bereitstellung von Ausweichquartieren vermieden werden. Mit Einrichtung und Betrieb eines Monitoringsystems für baubegleitende Lärmmessungen kann die tatsächlich auftretende Lärmimmission dokumentiert werden.

- Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der B 195 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 233

## **Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen am Standort Dassow (WKA Groß Voigtshagen II), Bekanntmachung Verlegung Erörterungstermin**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 13. Mai 2024

Die Windpark GmbH & Co. Groß Voigtshagen KG (Dreekamp 5, 26605 Aurich) plant die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen (WKA) am Standort 23942 Dassow, Gemarkung Groß Voigtshagen; Dassow, Flur 2, Flurstücke 1, 3/2, 20, 19, 16, 7/10 und 10. Geplant sind zehn Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-147 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 155,10 m,

einem Rotordurchmesser von 147 m, einer Gesamthöhe von 228,60 m und einer Leistung von 5,0 MW.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 in Betrieb genommen werden.

Der im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, vom 22. Januar 2024 (AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 40 – 41) und auf der Internetseite des StALU WM **anberaumte Ort** für den Erörterungstermin **wird verlegt**.

Der Erörterungstermin findet

**am 22. Mai 2024 ab 9:00 Uhr**

**im StALU Westmecklenburg, 3. OG, Beratungsraum 325 Bleicherufer 13, 19053 Schwerin**

und, falls erforderlich, am Folgetag statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 234

## **Verlust eines Dienstausweises**

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 30. April 2024

Der vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ausgestellt Dienstausweis mit der **Nummer 38529** ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 234

## **Gerichte**

### **Zwangsversteigerungen**

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird auf-

gefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**  
– Zweigstelle Parchim –

Vom 24. April 2024

14 K 22/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 2. Juli 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Karbow-Vietlütbe Blatt 158, Gemarkung Karbow-Vietlütbe, Flur 2, Flurstück 128/1, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 27/A, Größe: 1.732 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um ein Mehrfamilienhaus mit sechs Wohneinheiten in 19386 Karbow, Schulstraße 27a; Bj. ca. 1989 in Plattenbauweise, zwei Vier-Zimmer-Wohnungen, zwei Drei-Zimmer-Wohnungen, zwei Ein-Zimmer-Wohnungen, insgesamt ca. 386 m<sup>2</sup> Wohnfläche, vollunterkellert; im Zeitpunkt der Begutachtung teilweise vermietet; Doppelgarage mit seitlichen Carportflächen.

Verkehrswert: **151.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

14 K 8/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 23. Juli 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Muchow Blatt 229, Gemarkung Muchow, Flur 5, Flurstück 283/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Neustädter Straße 32, Größe: 12.031 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um ein zum Wohnhaus umgebautes ehemaliges Wohn- und Wirtschaftsgebäude in 19300 Muchow, Neustädter Straße 32; Baujahr vermutlich vor 1800, nach 1990 teilweise in Stand gesetzt, Wohnfläche geschätzt auf ca. 214 m<sup>2</sup> im EG und ca. 150 m<sup>2</sup> im DG; diverse einfache Nebengebäude vorhanden. Es fand nur Außenbesichtigung statt.

Verkehrswert: **180.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Vom 29. April 2024

14 K 7/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 9. Juli 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Malliß Blatt 597, Gemarkung Malliß, Flur 3, Flurstück 40/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 459 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um eine eingeschossige massive Werk- oder Lagerhalle mit zwei Sektionaltoren und mit Überdachungsanbau in 19294 Malliß, Ortslage Kamerun, Am Kanal – nördlich gegenüber Haus Nr. 11; Bj. 1994, Halle mit ca. 188 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Das Objekt mit Anbau ist teilweise auf das Nachbargrundstück überbaut; die Zufahrt erfolgt teilweise über das Nachbargrundstück. Das Gebäude hat keine eigenen Anschlüsse an Strom, Wasser, Abwasser sowie Wärmeerzeuger für Heizung.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

14 K 4/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am **Donnerstag, 11. Juli 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück eingetragen im Grundbuch von Brüel Blatt 1064, Gemarkung Brüel, Flur 5, Flurstück 35/1, Gebäude- und Freifläche, 19412 Brüel, Wariner Straße 1, Größe: 281 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um ein Zweifamilienhaus mit Gewerbebereich in 19412 Brüel, Wariner Straße 1; Baujahr zwischen 1910 und 1930, Dachgeschoss ausgebaut, im EG Wohnung mit ca. 66 m<sup>2</sup> Wfl. und Gewerbefläche mit ca. 34 m<sup>2</sup> Nfl., im DG Wohnung mit ca. 46 m<sup>2</sup> Wfl., kein Anschluss an Wasserver- und Abwasserentsorgung, diverse Nebengebäude in einfacher Bauweise vorhanden.

Verkehrswert: **18.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 235

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg**

Vom 24. April 2024

613 K 4/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 28. Juni 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Siedenbollentin Blatt 53, Gemarkung Siedenbollentin, Flur 17, Flurstück 428, Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 28, Größe: 184 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Doppelhaushälfte in 17089 Siedenbollentin, Lange Straße 28  
Das Grundstück ist mit einer stark geschädigten Doppelhaushälfte und mit Nebengebäuden bebaut. Sämtliche Gebäude sind nicht mehr wirtschaftlich sanierungsfähig. Der Grundstückswert wurde daher ohne Berücksichtigung der Bebauungen, allein auf der Grundlage des derzeitigen Bodenrichtwertes ermittelt.

Verkehrswert: **4.416,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 25. April 2024

611 K 27/23

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jürgenstorf Blatt 2356, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 21.779/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Jürgenstorf, Flur 1, Flurstücke 116/4 (1.720 m<sup>2</sup>) und 114 (277 m<sup>2</sup>), verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss rechts des Hauses Zetteminer Straße 40, Sondernutzungsrecht an einem Kellerraum soll am **Montag, dem 1. Juli 2024 um 9.00 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Eigentumswohnung, Zetteminer Straße 40 im MFH (6 WE), Bj. 1960, Modernisierung 1997, Wohnfl. 64,04 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: **21.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 9/22

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg Blatt 1318, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Neubrandenburg, Flur 1, Flurstück 83/2 (621 m<sup>2</sup>) soll am **Montag, dem 24. Juni 2024 um 9.00 Uhr** im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Einfamilienhaus, Brauereistraße 30, eingeschossig, teilunterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Bj. ca. 1935, Modernisierung 2004/2017, Wohnfläche: 73,59 m<sup>2</sup>; Nebengebäude (Heizung, Waschmaschinenanschluss, Werkstatt)

Verkehrswert: **88.600,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 236

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Schwerin**

Vom 24. April 2024

55 K 1/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 12. Juni 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 8796, Gemarkung Schwerin, Flur 71, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Sandstraße 5, Größe: 720 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Denkmalgeschütztes Einfamilienhaus, errichtet ca. 1885 und 1994 ca. 2000 saniert mit ca. 220 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Nebengebäude mit baulich unbefriedigendem und wirtschaftlich verschlissenen Zustand. Bauschäden oder -mängel am Hauptgebäude sind nicht erkennbar. Eine Innenbesichtigung wurde nicht gestattet. Auf dem Grundstück befindet sich ein vergrabenes 100 l-Fass. Ob und ggf. mit welchem Inhalt ist unbekannt. Dem jeweiligen Eigentümer entstehenden möglicherweise Entsorgungskosten zwischen 360,00 – 2.900,00 EUR.

Verkehrswert: **375.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 236

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund**

Vom 30. April 2024

701 K 3/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 4. Juli 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ribnitz-Damgarten Blatt 3549, Gemarkung

Damgarten, Flur 1, Flurstück 1513/2, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Saaler Chaussee 13A, Größe: 6.249 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Hinweis: Bewertung ohne Innenbesichtigung

Mit einem freistehenden, zweigeschossigen großen Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (Massivbau, nicht unterkellert; ca. 233 m<sup>2</sup> Wohnfläche; leerstehend; seit 2021 in der Endphase der Fertigstellung) und Nebenglass bebautes Grundstück in 18311 Ribnitz-Damgarten, OT Damgarten, Saaler Chaussee 13a.

Verkehrswert: **495.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. März 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 236

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar** – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 24. April 2024

30 K 41/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 11. Juli 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bad Kleinen Blatt 34, Gemarkung Bad Kleinen, Flur 1, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße Bad Kleinen 17, Größe: 2.000 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23996 Bad Kleinen, Hauptstraße 17

Es handelt sich um ein eingeschossiges teilunterkellertes Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1910, umfassende Sanierung 2011, WF. DG Wohnung 112 m<sup>2</sup>, NF. EG Büro 103 m<sup>2</sup>) nebst Garage.

Verkehrswert: **421.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 10.000,00 EUR (Möbiliar/Einbauküche Erdgeschoss [Büro])

5.000,00 EUR (Einbauküche Dachgeschosswohnung)

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

30 K 36/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 9. Juli 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Blowatz Blatt 459, Gemarkung Dreveskirchen, Flur 1, Flurstück 37/12, Landwirtschaftsfläche, Zum Gutshaus 1, Größe: 1.373 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 23974 Blowatz, Zum Gutshaus 1

Es handelt sich um eine unbebaute Fläche, die als Gartenland für das bebaute Flurstück 37/7 genutzt wird. Ein Teil der Fläche ist als Bauerwartungsland einzustufen.

Verkehrswert: **32.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Blowatz Blatt 216, Gemarkung Dreveskirchen, Flur 1, Flurstück 37/7, Gebäude- und Freifläche, Zum Gutshaus 1, Größe: 497 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23974 Blowatz, Zum Gutshaus 1

Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem DG (Bj. ca. 1991, tlw. modernisiert, WF. ca. 183 m<sup>2</sup>) nebst Carport und Garage

Verkehrswert: **281.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 29. April 2024

30 K 53/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 16. Juli 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rehna Blatt 30092, Gemarkung Nesow, Flur 1, Flurstück 113/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße Nesow, Größe: 1.000 m<sup>2</sup>



Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
 Anschrift: 19217 Rehna, OT Nesow, Hauptstraße 17a  
 Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem DG (Bj. 2023, WF. ca. 178 m<sup>2</sup>) mit Nebengebäuden.

Verkehrswert: **393.000,00 EUR**  
 davon entfällt auf Zubehör: 5.000,00 EUR (Einbauküche)  
 10.000,00 EUR (Photovoltaikanlage)

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. November 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 237

## Sonstige Bekanntmachungen

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 24. April 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Jarnitz, Flur 4, Flurstück 197/4; Gemarkung Prissvitz, Flur 1, Flurstücke 48, 49 und 50; Gemarkung Stedar, Flur 1, Flurstücke 22/6, 26/4, 31, 94, 95 und 97; Gemarkung Strüßendorf, Flur 2, Flurstücke 27, 28, 29, 30/2, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 46/2, 63, 64, 65, 66/2, 67/2, 68/2, 69/2, 70 und 71/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 28,0000 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 238

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 25. April 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Beckentin, Flur 3, Flurstücke 15 und 14 teilweise mit einer Größe von insgesamt ca. 1,8959 ha (kumulierend insgesamt ca. 23,3959 ha) einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 238

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 29. April 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32, Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Hohenwarth, Flur 1, Flurstücke 62 und 65 mit einer Größe von insgesamt ca. 18,3700 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 239

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 29. April 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli

2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Reppentin, Flur 1, Flurstücke 60, 61, 62, 63, 68 und 70 mit einer Größe von insgesamt ca. 6,2951 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 239

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 29. April 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Klein Dammerow, Flur 1, Flurstück 49 mit einer Größe von insgesamt ca. 7,8231 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Fol-

gende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 239

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 29. April 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Brahlstorf, Flur 1, Flurstücke 33, 40, 42 und 59/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 18,2400 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 240

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 30. April 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Dambeck, Flur 3, Flurstücke 391/1, 392, 394/2, 395 und 396 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,3690 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 240

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 30. April 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes



M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Horst bei Möllenbeck, Flur 1, Flurstücke 158/1 und 161/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 16,7896 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 240





